



LANDKREIS OSTERHOLZ

## ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

---

Ausgabe 01/2023, veröffentlicht am 13.01.2023

---

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2011	2

---

**Herausgeber:** Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck  
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: [info@landkreis-osterholz.de](mailto:info@landkreis-osterholz.de)

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,  
bereitgestellt unter [www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen)

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2011  
für den Landkreis Osterholz  
Genehmigung und Inkrafttreten**

Der Kreistag des Landkreises Osterholz hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2011 für den Landkreis Osterholz als Satzung beschlossen.

Mit Genehmigungsverfügung vom 06.07.2022, Aktenzeichen ArL LG.21 — 20303/56, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterholz genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte unter Nebenbestimmungen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 22.06.2011 über das RROP 2011 für den Landkreis Osterholz in Kraft.

Zu jedermanns Einsicht liegen aus (§ 10 Absatz 2 und 3 Raumordnungsgesetz — ROG):

- Satzung über die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms einschließlich der zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorbenannten Unterlagen entsprechen den Nebenbestimmungen.

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landkreis Osterholz eingesehen werden. Die Einsicht ist im Kreishaus II des Landkreises Osterholz, Am Osterholze 2a, 27711 Osterholz-Scharmbeck in den Räumen des Planungs- und Naturschutzamtes möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit:

[www.landkreis-osterholz.de/rrop](http://www.landkreis-osterholz.de/rrop)

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des RROP werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz — NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Absatz 3 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Osterholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung (§ 11 Absatz 5 ROG sowie § 7 Absatz 1 Satz 2 NROG).

Osterholz-Scharmbeck, den 19.12.2022

Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
Bernd Lütjen